



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 30.06.2025

Nr. 27

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
---	
<b>B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
<b>1. Stadt Burgwedel</b>	
▶ 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel	404
<b>2. Stadt Hemmingen</b>	
▶ Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemmingen	404
<b>3. Gemeinde Isernhagen</b>	
▶ Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen	405
<b>4. Stadt Lehrte</b>	
▶ 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lehrte vom 01.12.2011	405
<b>5. Stadt Neustadt am Rübenberge</b>	
▶ 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011	406
<b>6. Stadt Pattensen</b>	
▶ 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pattensen	407
<b>7. Stadt Sehnde</b>	
▶ Hauptsatzung der Stadt Sehnde	407
<b>8. Gemeinde Uetze</b>	
▶ Hauptsatzung Gemeinde Uetze	410
<b>C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen</b>	
---	

---

**A) Satzungen, Verordnungen  
und Bekanntmachungen der  
Region Hannover**

---

---

---

**B) Verkündungen und Bekanntmachungen  
der Städte und Gemeinden**

---

**1. Stadt Burgwedel**

► **3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der  
Stadt Burgwedel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 26. Juni 2025 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel beschlossen:

**Artikel I**

§ 13 „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe im „elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover“ durch die Angabe im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Burgwedel, den 27. Juni 2025

Stadt Burgwedel  
Ortrud Wendt  
Bürgermeisterin

---

**2. Stadt Hemmingen**

► **Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der  
Stadt Hemmingen**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 26.06.2025 nachfolgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemmingen beschlossen:

**Artikel I**

§ 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8**

**Bekanntmachungen und Verkündungen  
der Stadt Hemmingen**

- (1) Die
1. Satzungen und Verordnungen,
  2. öffentlichen Bekanntmachungen,
  3. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie die
  4. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Stadt Hemmingen werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Internet unter der Internetadresse **www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt** im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Hemmingen im Wege der Amtshilfe leistet.

- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Hemmingen (**www.stadthemmingen.de**) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ veröffentlicht. Erscheint die „rings um uns“ nicht mehr rechtzeitig, erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Hemmingen unter **www.stadthemmingen.de/bekanntmachungen**. Gleiches gilt, wenn das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grund nicht erscheint.
- (4) Sofern eine Rechtsvorschrift die Verkündung oder Bekanntmachung in einer Zeitung bestimmt, so erfolgt sie in der Teilausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung/Neue Presse für Hemmingen (zurzeit Leine-Nachrichten) oder Rechtsnachfolger.

## Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.  
Hemmingen, 26.06.2025

Stadt Hemmingen  
Dingeldey  
Bürgermeister

---

### 3. Gemeinde Isernhagen

#### ► **Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der folgende Paragraf wird geändert:

#### § 12 Bekanntmachung

- (1) Die
1. Satzungen
  2. Verordnungen
  3. öffentlichen Bekanntmachungen
  4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
  5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Gemeinde **Isernhagen** werden durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse

**[www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt)**

im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht.

Der Satz 1 findet keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Zusätzlich soll auf die Verkündung gem. Satz 1 nachrichtlich in der Gemeindezeitung „Blick in unsere Gemeinde“ sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter [isernhagen.de](http://isernhagen.de) hingewiesen werden.

Die Absätze 2. bis 4. bleiben unberührt.

## Artikel II

### § 14 In Kraft treten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt der Region Hannover zum 01.07.2025 in Kraft.

Isernhagen, den 30.06.2025

L. S. Gemeinde Isernhagen  
gez. Mithöfer  
Bürgermeister

---

### 4. Stadt Lehrte

#### ► **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lehrte vom 01.12.2011**

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.12.2011 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lehrte

##### 1.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- |     |                             |    |
|-----|-----------------------------|----|
| (a) | Ahlten                      | 9  |
| (b) | Aligse, Kolshorn, Röddensen | 7  |
| (c) | Arpke                       | 9  |
| (d) | Hämelerwald                 | 9  |
| (e) | Immensen                    | 7  |
| (f) | Sievershausen               | 7  |
| (g) | Steinwedel                  | 5. |

2.

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die

1. Satzungen und Verordnungen
2. öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
4. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Stadt Lehrte werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse

**[www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)**

im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Lehrte im Wege der Amtshilfe leistet.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird der Begriff „Gemeinsamen“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Sofern eine Rechtsvorschrift die Verkündung oder Bekanntmachung in einer Zeitung bestimmt, so erfolgt sie in der Regionalbeilage für Lehrte der Hanoverschen Allgemeinen Zeitung.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Lehrte, 25.06.2025

Stadt Lehrte  
Prüße  
Bürgermeister

— — —

5. **Stadt Neustadt am Rübenberge**

► **7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011**

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.11.2011 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10**

**Bekanntmachungen und Verkündungen  
der Stadt Neustadt am Rübenberge**

(1) <sup>1</sup>Die

1. Satzungen,
2. Verordnungen,
3. öffentlichen Bekanntmachungen sowie
4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen

der Stadt Neustadt am Rübenberge werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse

**[www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)**

im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Neustadt am Rübenberge im Wege der Amtshilfe leistet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Neustadt am Rübenberge (**[www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen)**) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse **[www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen)**.

(4) Bekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB werden in der Regionsausgabe „Hannoversche Allgemeine Zeitung/Neue Presse – Region Hannover Nordwest“ verkündet bzw. bekanntgemacht.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.  
Neustadt a. Rbge., den 19.06.2025

Stadt Neustadt am Rübenberge  
gez. Dominic Herbst  
Bürgermeister

---

**6. Stadt Pattensen**

► **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pattensen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z. Zt. gültigen Fassung wurde gemäß § 89 Satz 2 NKomVG per Eilentscheidung folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pattensen beschlossen:

**Artikel I**

1. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten“ gestrichen und durch die Wörter „durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ ersetzt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Pattensen, den 20.06.2025

Stadt Pattensen  
gez. Ramona Schumann  
Die Bürgermeisterin

---

**7. Stadt Sehnde**

► **Hauptsatzung der Stadt Sehnde**

**Inhalt**

§ 1	Bezeichnung, Name, Rechtstellung	2
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
§ 3	Ratszuständigkeit	2
§ 4	Ortsräte	3
§ 5	Beamt*innen auf Zeit	4
§ 6	Verwaltungsausschuss	4
§ 7	Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	4
§ 8	Anregungen und Beschwerden	5
§ 9	Bekanntmachungen und Verkündigungen der Stadt Sehnde	5
§ 10	Einwohnerversammlungen	6
§ 11	Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates	6
§ 12	Inkrafttreten	7

**Hauptsatzung**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Bezeichnung, Name, Rechtstellung**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Sehnde“.
2. Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 27. November 2001 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.
3. Die Namen der ehemaligen Gemeinden Bilm, Bolzum, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Müllingen, Rethmar, Sehnde, Wasel, Wehmingen und Wirringen werden als Ortsbezeichnungen weitergeführt.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

1. Das Wappen zeigt auf rotem Grund mit einem schmalen goldenen Bord einen blau bezungenen, goldenen Löwenkopf.
2. Die Farben der Flagge sind Rot und Gold.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Sehnde – Region Hannover“.

4. Eine Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
5. In den Ortsteilen können die früheren Wappen und Flaggen bei geeigneten Anlässen neben Stadtwappen und -flagge gezeigt werden. Eine missbräuchliche Verwendung des Ortswappens ist nicht gestattet und kann durch die Stadt untersagt werden.

### § 3

#### Ratzzuständigkeit

1. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
  - a. Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € voraussichtlich übersteigen,
  - b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 50.000,00 € übersteigen,
  - c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 50.000,00 € übersteigen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswerte hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,00 € übersteigen,
  - e. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 2.500,00 € übersteigen, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4

#### Ortsräte

1. Die Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a. Bilm
  - b. Bolzum – ohne den Gebietsteil „Klein Bolzum“ (Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
  - c. Dolgen-Evern-Haimar
  - d. Ilten
  - e. Höver
  - f. Müllingen-Wirringen

- g. Rethmar
- h. Sehnde, bestehend aus den Ortsteilen Grentenberg, Klein Lobke und Sehnde einschließlich des Gebietsteiles „Klein Bolzum“ (Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
- i. Wassel
- j. Wehmingen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt in Ortschaften mit
 

bis zu	2.000 Einwohner*innen	7 Mitglieder
bis zu	5.000 Einwohner*innen	9 Mitglieder
mit mehr als	5.000 Einwohner*innen	11 Mitglieder

Für die Ermittlung der Einwohner\*innenzahl gilt § 46 i.V.m. § 177 Abs. 2 NKomVG entsprechend.
3. Die Ortsbürgermeister\*in hat eine/n Stellvertreter\*in. In Ortsräten mit mehr als zehn Ortsratsmitgliedern können zwei Stellvertreter\*innen gewählt werden.
4. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
5. Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltsatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
6. Die Ortsbürgermeister\*innen erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
  - a. Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaften auf ihren verkehrssicheren Zustand,
  - b. Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft beeinträchtigen können,
  - c. Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
  - d. Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
  - e. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtliche Ermittlungen,
  - f. Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

## § 5 Beamt\*innen auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertretung als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## § 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamt\*innen auf Zeit mit beratender Stimme an.

## § 7 Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter\*innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der Repräsentation der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## § 8 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller\*innen können bis zu zwei Vertreter\*innen benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Sehnde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller\*innen mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 9 Bekanntmachungen und Verkündigungen der Stadt Sehnde

1. Die
  - a. Satzungen
  - b. Verordnungen,
  - c. öffentlichen Bekanntmachungen,
  - d. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
  - e. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Stadt Sehnde werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse:

**[www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt)**

im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündigungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Sehnde im Wege der Amtshilfe leistet.

2. Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Sehnde (**[www.sehnde.de/service/bekanntmachungen](http://www.sehnde.de/service/bekanntmachungen)**) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitschrift „Marktspiegel“. Zusätzlich können die ortsüblichen Bekanntmachungen auf der Internetseite **[www.sehnde.de/service/bekanntmachungen](http://www.sehnde.de/service/bekanntmachungen)**, und bei **[www.sehnde-news.de](http://www.sehnde-news.de)** veröffentlicht werden. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern für ortsübliche Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anders bestimmt ist.

## **§ 10 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner\*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind nach den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter\*innen der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahme ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner\*innen sowie von Beschäftigten der Stadt Sehnde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Bild- und Tonaufnahmen mittels der Aufnahme-funktion der Videokonferenzsoftware in Fällen des § 182 NKomVG sind nur nach Maßgabe des § 11 Ziffer 1 bis 3 gestattet.
5. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen und die Verwendung der Aufnahme-funktion der Videokonferenzsoftware zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Sehnde vom 01.05.2023 außer Kraft.

Sehnde, 26.06.2025

Stadt Sehnde  
Kruse  
Der Bürgermeister

---

## **8. Gemeinde Uetze**

### **► Hauptsatzung Gemeinde Uetze**

Auf Grund der § 12 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Uetze“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08.08.2006 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt „in Gold eine geschweifte, achtmal nach der Figur blau-gold gespaltene Spitze“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.

Das Banner der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.

### § 3

#### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- a) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Rat gemäß der Verfügung „Delegation von Entscheidungsbefugnissen“
- b) Bei Verfügungen gem. § 58 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur bei der Veräußerung und Belastung von gemeindlichen Grundstücken, falls der Vermögenswert 60.000 Euro übersteigt.
- c) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

Über Verträge, die nach Satz 1 nicht vom Rat zu beschließen sind, ist der Rat jährlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

### § 4

#### Ton- und Videoaufzeichnungen von Ratssitzungen

- (1) Von jeder Sitzung des Rates werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Darüber hinaus erfolgen Videoaufzeichnungen, wenn zu einer Sitzung eingeladen wird, deren Inhalte über das Internet der Allgemeinheit zugänglich sind (Streaming).
- (2) Bei der Videoaufzeichnung ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags unterbleibt oder beendet wird.
- (3) Dem Ratsvorsitzenden steht im Rahmen seiner Ordnungsfunktion nach § 63 Abs. 1 NKomVG das Recht zu, Videoaufzeichnungen zu untersagen.
- (4) Die Beendigung der Videoaufzeichnung ist im Protokoll zu vermerken. Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.
- (5) Aufzeichnungen des Streams durch Dritte sind nicht zulässig.

### § 5

#### Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Gremiensitzungen der Gemeinde Uetze finden nach Möglichkeit in Präsenz statt. Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeordnet wird und im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen. Die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder müssen sich während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können. Die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder müssen während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Die Entscheidung über die Durchführung von Sitzungen unter Zuhilfenahme von Videokonferenztechnik trifft jeweils die/der Bürgermeister/in im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Regelungen in § 5 Abs. 1 gelten entsprechend für den Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse und die Ortsräte. Ortsräte können die Zuschaltung per Videokonferenz entsprechend der technischen Voraussetzungen im besonderen Einzelfall und auf Weisung des Bürgermeisters durchführen lassen.

### § 6

#### Ortsräte und Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a. Uetze (ausgenommen die Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
  - b. Hänigsen,
  - c. Dollbergen,
  - d. Eltze,

- e. Altmerdingsen (zzgl. der Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
- f. Dedenhausen,
- g. Katensen,
- h. Obershagen,
- i. Schwüblingsen,

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Ortsräte für die Ortschaften Uetze und Hänigsen haben 9 Mitglieder. Die Ortsräte für die Ortschaften Dollbergen und Eltze haben 7 Mitglieder. Die Ortsräte für die übrigen Ortschaften haben 5 Mitglieder.

(3) Die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Obhutsfunktionen für öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Gebäude, Veranstaltungen und sonstige gemeindliche Maßnahmen in der Ortschaft sowie bei der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherung.  
In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur
  - Mitwirkung bei der Feststellung und Meldung von Manöverschäden.
  - Beaufsichtigung der aufgestellten Verkehrszeichen (Beschädigung, Entfernung).
  - Mitwirkung bei der Überwachung der Unterhaltung und der Benutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf Verkehrssicherheit und Bauzustand.
  - Mitwirkung bei der Überwachung des baulichen Zustandes von Gemeindestraßen und -wegen aus der Sicht der Verkehrssicherheit.
  - Mitwirkung bei der Überwachung von Straßenbeleuchtungsanlagen.
- b) Wahrnehmung von Obhutsfunktionen für gemeindeeigene Grundstücke aus der Sicht des Grundstückseigentümers.
  - Beurteilung der Bespielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen.
- c) Unmittelbare Verwaltungsleistungen für Einwohnerinnen/ Einwohner in der Ortschaft und Verwaltungstätigkeit für die Gemeindeverwaltung.

In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur

- Mitwirkung bei Statistiken und Erhebungen, soweit notwendig.
- Entgegennahme der An- und Abmeldungen von Hunden.
- Mitwirkung bei der Durchführung von Sammlungen.
- Mitwirkung und Durchführung von Seniorenbetreuungsmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsrates.
- Überwachung oder ordnungsmäßigen Durchführung der Straßenreinigung, Glatteisbekämpfung einschließlich Schneeräumung und Unkrautbekämpfung.

(4) Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen nur insgesamt oder im Hinblick auf die in Absatz 3 gebildeten Gruppen von Hilfsfunktionen nur gruppenweise ablehnen.

## § 7

### Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und fördert deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten:
  1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
  2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
  3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
  4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,

5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
11. Seniorenbetreuung,
12. Repräsentation der Ortschaft und
13. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 1 und 6 nicht, soweit zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen gegenseitigen Rechten und Pflichten den Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet die Sportanlagen der Gemeinde überlassen werden. Das gleiche gilt für die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Kostenabgrenzung für die Unterhaltung der Sportanlagen. Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 6 ferner nicht über die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen und Investitionskostenzuschüssen.

- (2) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken. In der Bauleitplanung ist der Ortsrat spä-

tens anzuhören, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), abgeschlossen worden ist. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit räumlich auf die Ortschaft begrenzter Bedeutung dem Ortsrat die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 BauGB) und den Verzicht darauf übertragen wird,

- 2a. Planung und Durchführung von Änderung des Ortsbildes, insbesondere von ortsbildprägenden Bäumen.
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 besteht,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, so weit es in der Ortschaft liegt,
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen,
8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird,
9. Bestellung des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters.

- (3) Dem Ortsrat sind die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates, die Haushaltssatzung zu erlassen, wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören.

- (4) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss

haben die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister oder deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat bei einer Anhörung nach Absatz 2 abgegeben hat.

### **§ 8 Beamte auf Zeit**

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin / Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Weiterhin kann eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter als Gemeinderätin / Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

### **§ 9 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

### **§ 10 Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/ stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsergebnis ergibt.

### **§ 11**

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Uetze gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Uetze vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Uetze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) <sup>1</sup>Die
  1. Satzungen,
  2. Verordnungen,
  3. öffentlichen Bekanntmachungen,
  4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
  5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Gemeinde Uetze werden durch den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse

**[www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amsblatt)**

im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. 2Dasselbe gilt für

Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Gemeinde Uetze im Wege der Amtshilfe leistet. 3Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Gemeinde Uetze ([www.uetze.de](http://www.uetze.de)) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Uetze ([www.uetze.de](http://www.uetze.de)). Dies gilt nicht, soweit durch andere Rechtsnormen für die ortsübliche Bekanntmachung etwas anderes bestimmt ist. In diesen Fällen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in der Wochenzeitung „Marktspiegel“ oder Rechtsnachfolger.

### § 13

#### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen/ Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Die Einwohnerinnen/ Einwohner haben dabei Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Verkündung im Elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover am 01. Juli 2025 in Kraft.
- (2) In Folge des Inkrafttretens nach Absatz 1 tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Uetze vom 23.08.2001 (geändert durch Änderungssatzungen vom 29.09.2005, 27.04.2006, 17.12.2015, 03.11.2016, 28.02.2017, 07.07.2022 und vom 23.03.2023) außer Kraft.

Uetze, den 26.06.2025

Florian Gahre  
Bürgermeister  
Gemeinde Uetze

---

---

### C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

---

---

---

#### Herausgeber und Verlag

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-46 451  
E-Mail: [amtsblatt-rh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-rh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

#### Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

#### Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de](http://bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code